

## Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Dezember 2017

**Kurzübersicht zum Inhalt:**

**[1] Rechtsprechung**

**[2] Verwaltung**

**[3] Gesetzgebung**

**[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos**

**[5] Internationales**

**[6] Impressum**

**[7] Hinweis zum Urheberrecht**

---

**[1] Rechtsprechung**

---

### **OLG Stuttgart: Anforderungen an einen Vermögensarrest nach Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung**

**Stuttgart.** Nach Auffassung des OLG Stuttgart ist durch die Neuregelung in § 111e Abs. 1 StPO n.F. und ersatzlose Aufhebung des § 111d Abs. 2 StPO a.F. der Verweis auf § 917 ZPO (Arrestgrund bei dinglichem Arrest), mithin die Besorgnis einer Erschwerung oder wesentlichen Vereitelung der Forderungsvollstreckung, entfallen. Damit werden jedoch das bisherige Erfordernis eines „Arrestgrundes“ und die dazu ergangene Rechtsprechung nicht tangiert. Somit sei der Arrest weiterhin nur zulässig, wenn dies zur Sicherung der Vollstreckung der Einziehung erforderlich ist. Eine Notwendigkeit für die Sicherung der Vollstreckung, dass also die Vollstreckung ohne den Arrest gefährdet sein müsse, gebe der Gesetzeswortlaut indes nicht (mehr) vor (OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.10.2017 - 1 Ws 163/17). Zwar gelten die Fristen des § 111b Abs. 3 StPO a.F. durch dessen ersatzlose Streichung nun nicht mehr, dennoch sei eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, bei der das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gegen das Grundrecht des Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1 GG abzuwägen sei. Nach § 111e Abs. 6 StPO n.F. stehen die beiden Sicherungsinstrumente des Vermögensarrests nach der StPO und des steuerlichen Arrests gemäß § 324 der Abgabenordnung gleichrangig nebeneinander.

### **LG Leipzig: Frühere Unister-Manager zu Bewährungsstrafen verurteilt**

**Leipzig.** Das Landgericht Leipzig hat zwei frühere Manager des insolventen Internet-Reiseunternehmens Unister wegen Betruges Gesamtfreiheitsstrafen verurteilt und de-

ren Vollstreckung zu Bewährung ausgesetzt (Urteil vom 04.12.2017 – 15 KIs 391 Js 57/13). Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die beiden Männer sich wegen des sogenannten Runterbuchens von Flugtickets strafbar gemacht haben. Dabei wurde den Kunden ein Flug zu einem auf der Webseite angezeigten Preis verkauft, während Unister hinter den Kulissen günstigere Konditionen erzielte und die Differenz einbehielt. Nach Auffassung des Gerichts hätte der auf dem Onlineportal mit dem Endverbraucher ausgemachte Preis von Unister als einem reinen Vermittler unverändert an die Airline weitergereicht werden.

### **BFH: Rechtsanwälte müssen mandatsbezogene Daten zu Umsatzsteuerzwecken angeben**

**München.** Ist ein Rechtsanwalt beratend für Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten tätig, muss er dem Bundeszentralamt für Steuern Zusammenfassende Meldungen übermitteln, in denen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) jedes Leistungsempfängers anzugeben ist. Wie der Bundesfinanzhof mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 27.09.2017 entschieden hat, dürfen Rechtsanwälte die Abgabe dieser Meldungen mit den darin geforderten Angaben nicht unter Berufung auf ihre anwaltliche Schweigepflicht verweigern (XI R 15/15).

In der dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhaltskonstellation erbrachte die Klägerin, eine Rechtsanwaltsgesellschaft, Leistungen aus anwaltlicher Tätigkeit an Unternehmer, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind. Der Ort der Leistungen lag somit nicht im Inland. Zudem waren die Leistungsempfänger in ihrem Ansässigkeitsstaat Steuerschuldner für die von der Klägerin bezogenen Leistungen. Dementsprechend erteilte die Klägerin Rechnungen ohne deutsche Umsatzsteuer. Die dann erforderliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung mit Angabe der USt-IdNr ihrer Mandanten verweigerte die Rechtsanwaltsgesellschaft allerdings unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht.

Der BFH folgte dem nicht. Zwar stehe Rechtsanwälten im Besteuerungsverfahren gemäß § 102 AO ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, das sowohl die Identität des Mandanten als auch die Tatsache seiner Beratung umfasse. Allerdings hätten die im EU-Ausland ansässigen Mandanten durch die Mitteilung der USt-IdNr gegenüber der Klägerin eingewilligt, dass diese wiederum in Zusammenfassenden Meldungen offengelegt werden. Dies ergebe sich aus dem EU-weit harmonisierten – und daher auch ausländischen Unternehmern als Leistungsempfängern bekannten – System der Besteuerung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen. Ob § 18a UStG nicht ohnehin die anwaltliche Schweigepflicht zulässigerweise einschränkt, konnte aus Sicht des BFH deshalb offenbleiben.

### **BGH: Unrichtige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 Abs. 8 Nr. 2 StGB**

**Karlsruhe.** Aus Sicht des Bundesgerichtshofs sind die im Rahmen der Beantragung einer Förderung gemachten Angaben, mit denen das Vorliegen von Scheingeschäften verschleiert wird, als unrichtige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 Abs. 8 Nr. 2 StGB zu werten. Denn das Nichtvorliegen eines Scheingeschäfts stelle gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SubvG eine zwingende Voraussetzung der Subventionierung dar. Es komme insofern nicht mehr darauf an, ob sich die Subventionserheblichkeit der Tatsache eines bloßen Scheingeschäfts darüber hinaus aus Europäischem Recht begründen lasse (Beschluss vom 10.11.2017 – 4 StR 572/16)

### **BVerfG: Strafgefangene müssen zu marktgerechten Preisen telefonieren können**

**Karlsruhe.** Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Justizvollzugsanstalten dafür sorgen müssen, dass Strafgefangene zu marktgerechten Preisen telefonieren können. Eine geforderte Anpassung der Telefongebühren könne nicht mit dem Hinweis auf einen langfristigen Vertrag mit einem privaten Telekommunikationsanbieter verweigert werden. Dies verstoße wegen Missachtung der wirtschaftlichen Interessen des Gefangenen gegen das Resozialisierungsgebot (Beschluss vom 08.11.2017 – 2 BvR 2221/16).

Der Beschwerdeführer war Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt in Schleswig-Holstein. Diese verfügt über ein Insassentelefonsystem, das von einem privaten Telekommunikationsanbieter auf Grundlage eines mit dem Land Schleswig-Holstein langfristig geschlossenen Vertrags betrieben wurde. Alternative Telefonnutzungsmöglichkeiten bestanden für die Insassen der Justizvollzugsanstalt nicht. Im Juni 2015 änderte der Anbieter die Tarife, wodurch sich die Telefonkosten für den Beschwerdeführer erheblich erhöhten. Sein an die Justizvollzugsanstalt gerichteter Antrag, die Telefongebühren an diejenigen außerhalb der Anstalt anzupassen und dabei seine finanziellen Interessen zu wahren, wurde abgelehnt. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies das Landgericht zurück. Die Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht blieb ebenfalls ohne Erfolg. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte der Beschwerdeführer insbesondere die Verletzung seines Grundrechts auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG).

Das BVerfG hat der Verfassungsbeschwerde stattgegeben. Zwar müssten Telekommunikationsdienstleistungen den Gefangenen nicht entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden. Allerdings dürften die Gefangenen auch nicht mit Entgelten belastet werden, die deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen lägen, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs dies notwendig machten. Lasse die Justizvollzugsanstalt Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen, auf den die Gefangenen ohne eine am Markt frei wählbare Alternative angewiesen seien, müsse sie

sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt. Das Festhalten an dem Vertrag, den das Justizministerium mit einer Laufzeit von 15 Jahren ausgehandelt habe und dessen vorzeitige Kündigung es auch nicht beabsichtige, hindere die Justizvollzugsanstalt nicht daran, dem Beschwerdeführer marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen oder ihm kostengünstigere Alternativen der Telefonnutzung anzubieten.

---

## [2] Verwaltung

---

### **Neue Financial Intelligence Unit kommen mit Geldwäscheverdachtsmeldungen nicht hinterher**

**Köln.** Im Zuge der nationalen Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie wechselte die Zuständigkeit der ehemals beim BKA angesiedelte Financial Intelligence Unit (FIU) zur Generalzolldirektion. Seit dem 26.06.2017 sind Geldwäsche-Verdachtsmeldungen ausschließlich an die FIU zu übermitteln. Bis zum 30.11.2017 gingen dort rund 29.000 Meldungen ein, von denen aber bislang weniger als 5.000 entweder an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet oder verworfen wurden. Das geht laut Presseberichten aus einer Antwort des Bundesfinanzministeriums an ein MdB hervor.

Das Finanzministerium weist in diesem Zusammenhang auf IT-Probleme hin, die aber inzwischen behoben seien. Rückstände würden nun abgearbeitet. Dass weniger Verdachtsmeldungen als bislang an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergemeldet werden, sei im Übrigen beabsichtigt, da die FIU stärker als bislang als "Filter" agieren solle. Seit dem Jahr 2012 habe sich die Zahl der Geldwäsche-Verdachtsmeldungen in Deutschland mehr als verdoppelt; für das laufende Jahr würden insgesamt rund 50.000 Meldungen erwartet. Der weit überwiegende Teil der Verdachtsmeldungen werde von Banken abgegeben.

### **BRAK Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug zulasten der EU**

**Berlin.** Die BRAK hat am 08.11.2017 eine Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug zu Lasten der EU in nationales Recht veröffentlicht. Die Stellungnahme ist [hier](#) abrufbar.

Am 09.06.2017 wurde die Richtlinie 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug im Amtsblatt der EU verkündet und damit ein fast fünfjähriges Legislativverfahren zum Abschluss gebracht. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bis zum 06.07.2019 das materielle

Strafrecht einschließlich der Verjährungsvorschriften an die in der Richtlinie enthaltenen Mindestvorgaben anzupassen. Die Richtlinie sieht gemeinsame Begriffsbestimmungen für eine Reihe von Straftaten zulasten des EU-Haushalts vor. Hierzu zählen Fälle von Betrug und andere damit verbundene Straftaten wie Bestechung und Bestechlichkeit, missbräuchliche Verwendung von Geldern oder Geldwäsche. Auch schwere Fälle von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug oberhalb einer Schwelle von 10 Mio. Euro werden von der Richtlinie erfasst. Außerdem enthält sie Mindestvorschriften für Verjährungsfristen, innerhalb deren Fälle untersucht und strafrechtlich verfolgt werden müssen, sowie Mindestvorschriften für Strafen, einschließlich Freiheitsstrafen für die schwersten Fälle. Zugleich werden zukünftig die Straftaten, die in der Richtlinie 2017/1371 in ihrer Umsetzung in nationales Recht festgelegt sind, die sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft definieren. Die Richtlinie war explizit gegen den Willen der Bundesrepublik Deutschland und weiterer Mitgliedstaaten beschlossen worden.

Die BRAK hat sich in ihrer Stellungnahme mit der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht befasst. Die BRAK teilt die Bedenken der Bundesregierung hinsichtlich der Reichweite der Richtlinie und mahnt daher nachdrücklich die Achtung eines umfassenden Schutzes der Beschuldigtenrechte und die Begrenzung des materiellen Strafrechts auf das unbedingt nötige Maß an. Sie hat dazu Eckpunkte formuliert, die u.a. die hinreichende Bestimmtheit der Straftatbestände und die hinreichende Klarheit der Zuständigkeiten anmahnen.

### **EU-Kommission: Mehrwertsteuer und Verwaltungszusammenarbeit**

**Brüssel.** Am 30.11.2017 hat die Kommission neue Vorschriften für die administrative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, um Mehrwertsteuerbetrug wirksamer zu bekämpfen. Der vollständige Text des Vorschlags ist [hier](#) abrufbar.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, mehr relevante Informationen auszutauschen und bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug intensiver zusammenzuarbeiten.

Die Kommission schlägt insbesondere vor, ein Online-System innerhalb des EU-Betrugsbekämpfungsnetzwerks Eurofisc einzurichten. Mit diesem System sollen alle Mitgliedstaaten in Echtzeit zusammenarbeiten und Daten zu grenzüberschreitenden Aktivitäten verarbeiten, analysieren und prüfen, um eine schnelle und ausführliche Risikobewertung vorzunehmen. Die Eurofisc-Beamten sollen zudem Zugang zu den Fahrzeugzulassungsdaten der Mitgliedstaaten erhalten, um den betrugsanfälligen Handel mit Neu- und Gebrauchtwagen zu überwachen.

Zudem sollen Steuer- und Zollbehörden in allen Mitgliedstaaten Informationen über die Einfuhr von Waren austauschen und ihre Zusammenarbeit intensivieren.

Die neuen Maßnahmen sollen den Steuerbehörden und den europäischen Strafverfolgungsbehörden wie OLAF, Europol und der eben erst gegründeten Europäischen Staatsanwaltschaft neue Kanäle für die Kommunikation und den Austausch von Daten zu Aktivitäten eröffnen, die auf Mehrwertsteuerbetrug schließen lassen.

---

### **[3] Gesetzgebung**

---

#### **Landtagsfraktionen fordern Abschaffung des § 219a StGB**

**Hannover/Bremen.** Verschiedene Fraktionen auf Landesebene haben im Dezember als Reaktion auf die Verurteilung einer Frauenärztin wegen unerlaubter Werbung für Schwangerschaftsabbrüche (AG Gießen, Urteil vom 24.11.2017 - 507 Ds - 501 Js 15031/15, wir berichteten in der Ausgabe 11/2017) die Abschaffung des § 219a StGB gefordert. Im niedersächsischen Landtag forderten sowohl die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/27) als auch die Fraktion der FDP (Drs. 18/31) in ihren Entschlüssen vom 05.12.2017 die Abschaffung des § 219a StGB. Die Kriminalisierung der Ärztinnen und Ärzte müsse enden, so die FDP. Ärzte müssten ihrer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen ungehindert nachkommen können. Die im Übrigen bestehenden gesetzlichen Regelungen reichten aus, um die Kommerzialisierung von Abtreibungen zu verhindern. Bündnis 90/Die Grünen betonten, dass § 219a StGB eine sachliche Information erschwere und damit letztlich die Gesundheit betroffener Frauen gefährde, weil das normierte Verbot die Suche nach geeigneten Ärzten behindere. Gesellschaftliche Nutzen oder ein schützenswertes Rechtsgut der Norm seien nicht erkennbar, so die Grünen.

Auch in der Bremischen Bürgerschaft forderten die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE und FDP in einer gemeinsamen EntschlieÙung (Drs. 19/1437) die Abschaffung des § 219a StGB und begründeten ihre Forderung ähnlich. Betroffene Frauen benötigten in Notsituationen uneingeschränkten Zugang zu medizinischer Beratung und einer Auswahl an Ärztinnen und Ärzten, die sie dabei qualifiziert unterstützen könnten. Informationen über die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs seien dafür eine notwendige Voraussetzung.

#### **SPD, Grüne und Linke: Kampf gegen unfairen Steuerwettbewerb und Steuersümpfe**

**Berlin.** Die Fraktionen der Linken, SPD und Grünen forderten am 11./12.12.2017 in unterschiedlichen Anträgen (BT-Drs. 19/219, 19/233 und 19/239) Maßnahmen zum Vorgehen gegen Steueroasen und Steuervermeidungsmodelle. Die LINKE setzte in

ihrem Antrag ([hier](#) abrufbar) auf ein härteres Vorgehen gegen internationale Steuervermeidung und Geldwäsche und fordert unter anderem Gesetzentwürfe und EU-Initiativen, damit Steueroasen und Offshore-Finanzzentren identifiziert werden können. Mit Ländern, die auf der "Schwarzen Liste" der Steueroasen stünden, sollen Doppelbesteuerungsabkommen gekündigt werden, so die LINKE. Zudem seien "harte Sanktionen und wirksame Anreize" einzuführen, "die sicherstellen, dass die Informations- und Mitwirkungspflichten erfüllt werden und eine gleichmäßige Besteuerung erreicht wird".

Der SPD-Fraktion sagte "unfairem Steuerwettbewerb" den Kampf an. In ihrem Antrag ([hier](#) abrufbar) forderte die Fraktion vor dem Hintergrund der sogenannten Paradise-Papers unter anderem, sich bei der OSZE und EU für ein stärkeres Engagement in diesem Bereich einzusetzen. So soll die "Schwarze Liste" der EU mit Steueroasen auch EU-Staaten enthalten können. Die Nennung auf dieser Liste solle zudem mit "konkreten Sanktionen gegen die unkooperativen Staaten verbunden werden".

Bündnis 90/Die Grünen möchten „Steuersümpfe trockenlegen“. Mit Blick auf die Paradise-Papers fordert die Fraktion in ihrem Antrag ([hier](#) abrufbar) unter anderem, eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen einzuführen. Zudem soll in Europa auf eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage und einen europäischen Mindeststeuersatz hingearbeitet werden. Die Möglichkeit, durch sogenannte Share Deals die Grunderwerbssteuer zu umgehen, soll eingeschränkt werden.

---

#### [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

---

#### Kunst und Haft

**Düsseldorf.** Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass Helge Achenbach, der wegen Betruges in 18 Fällen, teilweise in Tateinheit mit Untreue, sowie wegen versuchten Betruges in einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden war, weiterhin in Strafhaft bleibt (Beschluss vom 19.12.2017 - III 2 Ws 480/17). Das LG Kleve hatte eine vorzeitige Entlassung zum 08.12.2017 angeordnet. Hiergegen hatte die Staatsanwaltschaft Essen Beschwerde eingelegt.

Das OLG Düsseldorf hat den Antrag auf vorzeitige Haftentlassung zur Bewährung abgelehnt und den Beschluss des Landgerichts aufgehoben. Eine vorzeitige Haftentlassung vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt komme lediglich in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung im Strafvollzug ergebe, dass besondere Umstände für eine vorzeitige Haftentlassung sprechen. Die Umstände müssten die Tat, ihre Auswirkungen bzw. die Entwicklung der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt vergleichbarer Fallgestaltungen so deutlich abheben und in einem so milden Licht erscheinen lassen, dass eine Strafaussetzung ver-

antwortet werden könne. Solche besonderen Umstände bestünden nicht. Sein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten allein rechtfertige keine Haftentlassung vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt. Erschwerend sei demgegenüber zu berücksichtigen, dass die Tat von großer krimineller Energie und Gewinnstreben geprägt war und einen besonders hohen Schaden von über 20 Mio. Euro verursacht habe. Der Verurteilte habe außerdem im Verhältnis zur Familie des Hauptgeschädigten keinerlei Bemühungen zur Wiedergutmachung des Schadens unternommen.

### **Siemens und BER**

**Potsdam.** Die Staatsanwaltschaft Potsdam hat Ermittlungen gegen Siemens wegen mutmaßlichen Abrechnungsbetrugs beim Bau des neuen Hauptstadtflughafens BER eingestellt. 2015 hatte die Flughafengesellschaft Anzeige erstattet. Gegenstand waren Siemens-Rechnungen aus den Jahren 2013 und 2014 und eine Summe von 1,9 Millionen Euro.

Die Potsdamer Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, das Geld sei für andere Leistungen als die vertraglich vereinbarten geflossen und verrechnet worden. Es sei kein Schaden entstanden.

### **Bayern und Luchs**

**München.** Die Bayerische Staatsregierung hat nach eigenem Bekunden umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität in Form illegaler Luchstötungen getroffen. So eine Antwort im Bayerischen Landtag vom 28.11.2017 (Drs. 17/19092; [hier](#) abrufbar). Den Hintergrund hierfür bilden zwei Fälle:

Nach Mitteilung der Polizei wurde im Juli im Bereich des Kieswerks Antretter, Gemeinde Schneizlreuth ein toter Luchs (bekannt unter dem Namen „Alus“) aufgefunden. Das Tier war durch eine Schaufel, die regelmäßig zur Kiesgewinnung durch den Saalachsee gezogen wird, ans Ufer befördert worden. An dem Kadaver fehlten sowohl Kopf als auch Vorderläufe. Eine erste Untersuchung des Tiers erfolgte in der Tierklinik. Bei Röntgenaufnahmen wurden dabei nicht bestimmbare Partikel festgestellt. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wurde vereinbart, dass der aufgefundene Luchskadaver durch ein anerkanntes Institut forensisch untersucht wird. Die in einem Partnerinstitut in Schweden durchgeführte Untersuchung ergab, dass der Luchs erschossen und anschließend ausgeweidet wurde. Es wurde auch versucht, das Fell vom Körper zu lösen. Der Kopf und die vorderen Gliedmaßen wurden abgetrennt. Der später aufgefundene Tierkörper lag für mehrere Tage (max. 14 Tage) in feuchtem Erdreich, was auf ein Vergraben durch den Täter hindeutet. Der Luchs „Alus“ wurde seit März 2015 im österreichischen Pinzgau und in Bayern über Fotofallen nachgewiesen. Über den Verbleib des Kopfes und der vorderen Gliedmaßen gibt es nach wie vor keine Erkenntnisse. Die Er-



mittlungen erfolgen in enger Abstimmung mit der österreichischen Polizei. Durch den WWF und die bayerische Gregor Louisoder Umweltstiftung wurden 15.000 Euro für Hinweise, die zur Verurteilung des Täters führen, ausgelobt.

Zuvor waren bereits Luchstötungen im „Lamer Winkel“ polizeibekannt geworden, wo sich im Verlauf der Ermittlungen Verdachtsmomente gegen einen Jagdausübungsberechtigten ergaben. Bei einer im Dezember vorigen Jahres durchgeführten Durchsichtung der Wohnräume des Tatverdächtigen und seines Vaters wurden u.a. Luchsohren und Luchskrallen aufgefunden und sichergestellt. Die polizeilichen Ermittlungen sind in diesem Fall noch nicht abgeschlossen.

Die Staatsregierung hat bereits unmittelbar nach dem Fund von Luchsläufen im Lamer Winkel im Mai 2015 in enger Abstimmung mit den tangierten Ressorts ein umfangreiches Maßnahmenpaket initiiert. Die Polizeipräsidien Oberpfalz und Niederbayern erstellten nach Beauftragung durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das „Handlungskonzept zur polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Luchs“. Das Konzept dient der allgemeinen Wissensvermittlung im Hinblick auf Biologie und Verbreitung des Luchses und regelt des Weiteren die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung sowohl im Hinblick auf illegale Tötungen, als auch hinsichtlich möglicher Sichtungen, Nutztierrisse und Verkehrsunfälle. Zu allen Themen wurden Checklisten erstellt, die die mit der Bearbeitung entsprechender Vorgänge befassten Beamten über die zu treffenden Maßnahmen informieren. Flankierend wurde durch das Polizeipräsidium Oberpfalz ein Flyer zur Aufklärung der Bevölkerung bei Feststellungen im Zusammenhang mit dem Verdacht illegaler Tötungen besonders geschützter Tierarten erstellt, von dem bereits rund 13.000 Exemplare verteilt wurden. Des Weiteren wurde ein ressortübergreifendes Behördenrundsreiben erstellt, das insbesondere den Justizbehörden, den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden rechtliche und fachliche Hinweise zur Verfolgung von Artenschutzdelikten zur Verfügung stellt.

---

## [5] Internationales

---

### **Probleme mit satzungswidrigen Interpol-Fahndungsersuchen**

**Berlin.** Im Dezember nahm die Bundesregierung bei der Beantwortung (BT-Drs. 19/180) einer Kleinen Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE Stellung zu unrechtmäßigen Fahndungsersuchen über Interpol aus dem Ausland. Die Bundesregierung stehe „insbesondere mit ihren Partnern in der Europäischen Union im Gespräch, um eine bessere Kommunikation von satzungswidrigen Fahndungsersuchen untereinander und im Verhältnis zum Interpol-Generalsekretariat sicherzustellen“. Gegenstand der Anfrage waren insbesondere die zunehmenden politisch motivierten Fahndungsersuchen

suchen, insbesondere aus der Türkei. So wurde etwa Dogan Akhanli, ein deutscher Schriftsteller türkischer Abstammung, im vergangenen Sommer während eines Spanien-Urlaubs vorübergehend in Spanien aufgrund eines satzungswidrigen Fahndungssuchens inhaftiert. Die Bundesregierung hatte seinerzeit ihre Besorgnis über eine mögliche Auslieferung an die Türkei ausgedrückt (BT-Drs. 18/13652). Derzeit setze sie sich für einen deutschen Staatsangehörigen ein, der in der Ukraine aufgrund eines türkischen Interpol-Fahndungssuchens festgenommen wurde. Seit dem Putschversuch in der Türkei habe das BKA 569 Fahndungssuchen der türkischen Behörden erhalten, davon 530 zur Festnahme (sog. Red Notices/Diffusions) und 39 zur Aufenthaltsermittlung (sog. Blue Notices/Diffusions), teilte die Bundesregierung mit.

### **Amerikanische Börsenaufsicht fordert 1,2 Milliarden USD gegen mutmaßliche Anlagebetrüger**

**Washington D.C.** Die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde, U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), hat im Dezember im Florida Anklage gegen den Inhaber verschiedener Fondsgesellschaften erhoben und einen Asset-Freeze von 1,2 Milliarden USD verhängt. Dem Mann aus Kalifornien wird vorgeworfen, etwa 8.400 Personen, überwiegend Senioren, betrogen zu haben, indem er sie zu Investments in seine unreglementierten Fonds ermutigte. Tatsächlich habe es sich indes um ein sogenanntes Ponzi-Scheme gehandelt, bei dem Anlegergelder veruntreut werden und Dividendenzahlungen – wenn überhaupt – aus Neuanlagen getätigt werden. Einen zweistelligen Millionenbetrag der Anlagegelder soll der Fondeigentümer für eigene Zwecke verbraucht haben, indem er in Privatjets reiste, Luxusautos und Schmuck kaufte und die Mitgliedsbeiträge teuer Country Clubs zahlte, teilte die SEC mit. Der mutmaßliche Betrug flog, wie es bei Ponzi-Schemes üblich ist, auf, als die Fonds Dividendenzahlungen nicht länger durch Neuanlagen bedient werden konnten und Anfang Dezember Insolvenz anmeldeten. Der Richter gab dem Antrag der SEC auf einen Asset-Freeze in Höhe von 1,2 Milliarden USD statt.

---

### **[6] Impressum**

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

**KRAUSE & KOLLEGEN**

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietat@kralaw.de](mailto:sozietat@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[tekin@kralaw.de](mailto:tekin@kralaw.de)

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

## **[7] Hinweis zum Urheberrecht**

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.